

RS OGH 2007/8/8 15Os57/07g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2007

Norm

StPO §246

StPO §281 Abs1 Z5 A

Rechtsatz

Beweisverwertungsverbote untersagen die Verwertung eines Beweismittels oder eines bestimmten Sachverhalts (wie Inanspruchnahme eines Aussageverweigerungsrechts) bei der Beweiswürdigung. Bei der Urteilsfindung hat das Gericht so vorzugehen, als wäre das betreffende Beweismaterial nicht vorhanden. Dies gilt auch dann, wenn das Beweismittel in der Hauptverhandlung vorgekommen ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 57/07g
Entscheidungstext OGH 08.08.2007 15 Os 57/07g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122830

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at